



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2025/0059

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

14.11.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanzausschuss	08.12.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	15.12.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Unverhältnismäßigkeit Strafanzeigen ÖPNV

- Antrag der Fraktion Die Linke Leverkusen vom 12.11.2025

Anlage/n:

0059 - Antrag

Die Linke Leverkusen

Herr Oberbürgermeister
Stefan Hebbel
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Die Linke Leverkusen

Keneth Dietrich

Telefon: 017656703293
keneth.dietrich@
die-linke-leverkusen.de
www.die-linke-leverkusen.de

Leverkusen, der 12.11.25
Unverhältnismäßigkeit Strafanzeigen ÖPNV

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Hebbel,

ich bitte Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien zu setzen.

Die Stadt Leverkusen als Gesellschafterin der Wupsi GmbH (bzw. die entsprechenden Vertreter:innen der Stadt) wird (werden) aufgefordert, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Diese Gesellschafterversammlung soll die Geschäftsführung der Wupsi GmbH auf Grundlage von § 37 Abs. 1 GmbHG anweisen, dem Vorstand folgende Weisung zu erteilen:

Die Wupsi GmbH stellt ab sofort weder Strafanzeigen noch Strafanträge nach § 265a StGB wegen Beförderungerschleichung.

Begründung:

Die Ampelkoalition hatte im Jahr 2023 eine Überarbeitung des Straftatbestandes der Leistungerschleichung, § 265a StGB in Aussicht gestellt. Eine der diskutierten Optionen war die Herabstufung zu einer Ordnungswidrigkeit. Damit könnten Bußgelder verhängt werden, die in der Regel deutlich geringer als Strafzahlungen ausfallen. Mit diesem wie mit vielen ihrer pragmatischeren Projekten ist „Die Ampel“ allerdings gescheitert. Nun bleibt es bei uns Stadtpolitiker:innen, die enorme Kosten die durch Verfahren, die sogar Freiheitsentzug nach sich ziehen können, einzudämmen. Zudem bindet die Verfolgung als Straftat enorme Ressourcen in den Staatsanwaltschaften. Statistische Untersuchungen ergeben Kosten von ca. 200 € pro Tag und Person.

Beim Wegfall der Strafbarkeit des Fahrens ohne gültigen Fahrschein in einem Fahrzeug des öffentlichen Personenverkehrs bleiben grundsätzlich alle zivilrechtlichen Ansprüche eines geschädigten Unternehmens bestehen. Es entsteht demnach auch in der Folge dieses Antrages kein unmittelbarer Schaden für die Wupsi GmbH.

Zur Frage, ob das Fahren ohne gültigen Fahrschein überhaupt betrafft werden soll, äußerte sich Prof. Dr. Thomas Fischer, Rechtsanwalt in München und Rechtswissenschaftler und von 2013 bis 2017 Vorsitzender Richter des 2. Strafsenats am Bundesgerichtshof, in der Legal Tribune Online am 23. Mai 2022 wie folgt:

„(...) Schwarzfahren sollte nicht weiter bestraft werden. Es ist in der Substanz nur das Nichtzahlen einer Schuld. Das reicht für keine der anderen Varianten des § 265a StGB. Die geschädigten Unternehmen können sich zivilrechtlich wirksam wehren. Das Unrecht des bloßen Schwarzfahrens ohne Zugangerschleichung rechtfertigt weder eine Verfolgung als Straftat noch eine solche als Ordnungswidrigkeit. Wenn das die Rechtsprechung nicht einsieht, muss der Gesetzgeber es ihr ins Strafgesetzbuch schreiben. (...)“ *

*<https://www.lto.de/recht/meinung/m/eine-frage-an-thomas-fischer-schwarzfahren-weiter-bestrafen/>

Mit freundlichen Grüßen

Keneth Dietrich